

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
Zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 1, 2a, 3, 12a, 14)
(Windpark „Altheim III“ in Walldürn-Altheim)**

Mit Antrag vom 30.08.2023, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 31.08.2023, beantragte die Windenergie S&H GmbH die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (1, 2a, 3, 12a und 14) auf dem Gebiet der Stadt Walldürn, Gemarkung Altheim.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß den §§ 4 und 10 des BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV macht das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Entscheidung vom 03.04.2024, Az.: 2.132 / OZ. 243 öffentlich bekannt:

I. Der Windenergie S&H GmbH wird auf ihren Antrag vom 30.08.2023, eingegangen am 31.08.2023, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW an den nachfolgend aufgeführten Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2a	WEA 3	WEA 12a	WEA 14
Koordinaten UTM, Zone 32U	Ost: 529437	Ost: 529570	Ost: 529878	Ost: 529964	Ost: 529551
	Nord: 5488660	Nord: 5487812	Nord: 5487175	Nord: 5488306	Nord: 5486364
Turm Flurstück	18584	18584	18584	18584	18301
Gemarkung	Walldürn- Altheim	Walldürn- Altheim	Walldürn- Altheim	Walldürn- Altheim	Walldürn- Altheim
Rotorüberstri- chene Fläche/ Arbeitsflächen Anlagenstand- ort	18584	18584 (Walldürn- Altheim)	18584, 18344, 18345, 18346, 18351 (Wall- dünn-Altheim)	18584	18301 (Walldürn- Altheim)
		697 (Buchen- Rinschheim)	697, 911 (Buchen- Rinschheim)		697, 696, 695, 695/1 (Buchen- Rinschheim)

II. Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme für den Wespenbussard
- Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) für:
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 695/1, 696, 697 (Gemarkung Buchen-Rinschheim) mit einer Größe von insgesamt 5.782 m² zur dauerhaften Waldumwandlung
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 18301 und 18584 (Gemarkung Walldürn-Altheim) mit einer Größe von insgesamt 17.411 m² zur dauerhaften Waldumwandlung

- Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 697 (Gemarkung Buchen-Rinschheim) mit einer Größe von insgesamt 3.474 m² zur befristeten Waldumwandlung
- Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 18301, 18351 und 18584 (Gemarkung Walldürn-Altheim) mit einer Größe von insgesamt 17.030 m² zur befristeten Waldumwandlung
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.
- IV. Die folgenden, mit Zugehörigkeits- und Genehmigungsvermerken sowie Dienstsiegel versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich: [Antragsunterlagen, hier nicht mit abgedruckt]
- V. Die im Anhang 1 aufgeführten Nebenbestimmungen Ziffern 1.1-11.5 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen umzusetzen. Die Hinweise in Ziffer 12.1-12.46 sind zu beachten. [Anhang zur Genehmigung ist hier nicht mit abgedruckt]
- VI. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Anhang 2 ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung. [Anhang zur Genehmigung ist hier nicht mit abgedruckt]
- VII. Die Gebührenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Sitz: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim) erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Auf die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Änderungsgenehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Ausfertigung der Genehmigung und ihrer Begründung liegt in der Zeit von Freitag, den 05.04.2024, bis einschließlich Freitag, den 19.04.2024, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach Gebäude 8, Information/ Empfang zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag, vormittags von 08.00 - 12.00 Uhr,
 Montag bis Mittwoch, nachmittags von 14.00 - 16.00 Uhr,
 Donnerstag, nachmittags von 14.00 - 17.00 Uhr.

Eine Ausfertigung der Genehmigung und ihrer Begründung sowie diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite des Neckar-Odenwald-Kreises unter der Rubrik Landratsamt/Kreisrecht/Bekanntmachung/Windpark Altheim III veröffentlicht und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <http://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach

der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (jetzt: Klagefrist aufgrund § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mosbach, den 04.04.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-